

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

98. P.V. betr. 1. Meldepflicht nicht in Deutschland approbierter Heilkünstler, Zahntechniker usw., 2. deren öffentl. Ankündigung von Heilmethoden vom 16. Juli 1903.

(§§ 1—3 ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9 unter Ausdehnung der Meldepflicht auf Personen, welche, ohne im Bezirk angesessen zu sein, ihr Gewerbe in demselben betreiben.)

§ 4. Öffentliche Anzeigen von den in §§ 1—3 Bezeichneten sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 5. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist seitens der in §§ 1—3 Bezeichneten verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Bayern.

99. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. September 1903.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern*) zu verordnen, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

*) Dieser Artikel lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird außer dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen in bezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Tiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.“